



HUMANE SOCIETY  
INTERNATIONAL  
EUROPE



WHALE AND  
DOLPHIN  
CONSERVATION



### Unsere Forderung

Wir fordern die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten im Rat der EU dazu auf, zu ihrer ursprünglichen Position in den GMO-Trilogen zu stehen und den Änderungsantrag 171 und Änderungsantrag 72 des Europäischen Parlaments abzulehnen.

Änderungsantrag 171 würde zu unnötigen und extremen Einschränkungen bei der Kennzeichnung von pflanzlichen Alternativen zu Milchprodukten führen. Dies würde nicht nur die Hersteller von pflanzlichen Lebensmitteln ohne jegliche Rechtfertigung und unverhältnismäßig benachteiligen, sondern auch den Verbraucherinnen und Verbraucher wesentliche Informationen über die Eignung von pflanzlichen Produkten in ihrer Ernährung vorenthalten. Außerdem widerspricht die Abänderung den Nachhaltigkeitszielen des European Green Deals, insbesondere der Farm-to-Fork-Strategie. Änderungsantrag 72 würde für rechtliche Unklarheiten sorgen, die die Kennzeichnung von pflanzenbasierten Lebensmitteln zukünftig erschweren könnte.

## **Betreff: Einschränkungen bei der Kennzeichnung von pflanzenbasierten Nahrungsmitteln im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO-Verordnung) hat das Europäische Parlament am 23. Oktober 2020 den Änderungsantrag 171 angenommen, der sich auf die Verwendung von Begriffen für Milchprodukte bei der Vermarktung von Nicht-Milchprodukten bezieht (siehe Anhang).

[Änderungsantrag 171](#) ist keine bloße Kodifizierung bestehender Vorschriften. Er würde die bestehenden Beschränkungen für geschützte Bezeichnungen von Milcherzeugnissen drastisch ausweiten, indem neue Verbote gegen jede „direkte oder indirekte Verwendung“ oder „Anspielung“ auf diese Begriffe eingeführt werden würden.

Diese weitreichenden Einschränkungen würden den Produzenten die Möglichkeit nehmen, Konsumentinnen und Konsumenten über die Beschaffenheit ihrer Produkte ausreichend zu informieren; dadurch würde die Vermarktung der angebotenen pflanzlichen Lebensmittel erschwert werden. Dies würde sich insbesondere auf Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken, die aus medizinischen Gründen keine Milchprodukte konsumieren können (beispielsweise wegen einer Allergie oder Laktoseintoleranz). Aber auch auf Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich aus gesundheitlichen, ökologischen, geschmacklichen, religiösen oder ethischen Gründen für eine vegane oder flexitarische Lebensweise entschieden haben.

In der Praxis könnte der Änderungsantrag 171 Folgendes verbieten:

- Die Bereitstellung wesentlicher Gesundheits- und Allergeninformationen wie „laktosefreie Alternative zu tierischer Milch“, auf die sich Verbraucherinnen und Verbraucher verlassen, um eine Lebensmittelauswahl entsprechend ihrer ernährungsspezifischen Bedürfnissen zu treffen.
- Die Verwendung von Begriffen wie „sahnige Konsistenz“ oder „wie Butter“, um Konsumentinnen und Konsumenten über die Textur und den Geschmack eines pflanzlichen Lebensmittels zu informieren.
- Die Nutzung von Verpackungen für pflanzliche Lebensmittel, die optisch (Form, verwendete Farbcodes) denen tierischer Milchprodukte ähneln.
- Der Gebrauch von Bildmaterial, das mit Milchprodukten verwechselt werden könnte – zum Beispiel aufgeschlagener weißer Schaum, der in einen Cappuccino gegeben wird.

- Konsumentinnen und Konsumenten über die Klimafreundlichkeit eines Produkts aufklären, indem beispielsweise der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines pflanzenbasierten Lebensmittels mit seinem tierischen Pendant verglichen wird.

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, die bestehenden Regelungen so drastisch auszuweiten. Spezifische Bezeichnungen für Milchprodukte wie „Milch“ oder „Joghurt“ können, obwohl sie dazu geeignet wären, bereits heute nicht zur Beschreibung pflanzlicher Alternativen verwendet werden. Der derzeitige EU-Rechtsrahmen – beständig von Gerichten bestätigt – erlaubt Herstellern pflanzlicher Produkte die Bezugnahme auf die „Milchprodukt“-Terminologie (wie „sahnige Konsistenz“ oder „Joghurt-Alternative“) in der Produktbeschreibung, sofern diese nicht irreführend ist.

Wenn Änderungsantrag 171 umgesetzt wird, wären die Produzenten pflanzlicher Lebensmittel gezwungen, völlig neue Formulierungen für die Vermarktung ihrer Produkte zu finden. Wie bereits erwähnt, müssten sie auf unnatürliche sprachliche Verrenkungen zurückgreifen, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern Textur und Geschmack ihrer Produkte zu vermitteln. Diese Änderungen würden zu mehr Verwirrung sowie Frustration bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern führen und sich unverhältnismäßig stark auf diejenigen auswirken, die auf klare Informationen angewiesen sind, um eine ihren ernährungsspezifischen Bedürfnissen entsprechende Wahl zu treffen. **Ein Schutz für Bezeichnungen, der es nicht einmal erlaubt, ein Lebensmittel als „Alternative zu“ einem Milchprodukt zu benennen, ist unserer Ansicht nach unverhältnismäßig und so im Lebensmittelsektor noch nie dagewesen.**

**Wir fordern Sie außerdem auf, sich im Rat ‘Landwirtschaft und Fischerei’ gegen Änderungsantrag 72 auszusprechen. Die vage Formulierung dieses Änderungsantrags würde zu erheblichen rechtlichen Unklarheiten führen, die die Kennzeichnung von pflanzlichen Lebensmitteln in Zukunft erschweren könnten.**

Die Förderung einer flächendeckenden pflanzenbasierten Ernährung ist eine wesentliche Maßnahme, um die [Emissionsziele der EU zu erreichen](#), den [Land- und Wasserverbrauch zu reduzieren](#) sowie einen weiteren [Rückgang der globalen Biodiversität](#) und nicht-artgerechte Tierhaltung zu verhindern. Eine [aktuelle Studie](#) der Universität Oxford hat ergeben, dass es ohne eine Reduzierung der ernährungsbedingten Emissionen unmöglich sein wird, die Pariser Klimaziele zu erreichen. Auch die Europäische Kommission erkennt diese Notwendigkeit und möchte im Rahmen der Farm-to-Fork-Strategie Verbraucherinnen und Verbraucher dazu befähigen, sich für eine gesunde und nachhaltige Ernährung zu entscheiden. **Wird der Änderungsantrag 171 angenommen, würde er der Mission, die pflanzenbasierte Ernährung zu verbreiten, durch unnötige regulatorische Barrieren behindern.**

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Briefes sind der Meinung, dass die EU den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Umstellung auf eine pflanzlichere Ernährung erleichtern und nicht untergraben sollte. Wir bitten Sie daher eindringlich, **Änderungsantrag 171 und Änderungsantrag 72 abzulehnen**, sich für

die Verbraucherinnen und Verbraucher einzusetzen und im Einklang mit dem European Green Deal und den Farm-to-Fork-Zielen der EU zu bleiben.

Vielen Dank für Ihre wohlwollende Berücksichtigung. Wir würden uns freuen, dieses Thema mit Ihnen weiter zu diskutieren und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Rohra  
*Geschäftsführer  
ProVeg*

Sylvie Kremerskothen Gleason  
Landesdirektorin Deutschland  
*HSI/Europe, Landesbüro Deutschland*

Olga Kikou  
Leiterin EU Büro  
*Compassion in World Farming*

Ronja Berthold  
Leiterin Public Affairs  
*Europäische Vegetarische Union*

Christina Ledermann  
Vorsitzende und Pressereferentin  
*Menschen für Tierrechte*

Anne Kienappel  
Referentin im Jugendbereich  
*NAJU, Naturschutzjugend im NABU*

Franziska Walter  
Geschäftsführerin  
*WDC, Whale and Dolphin Conservation*

Gülcan Nitsch  
Geschäftsführerin  
*Yeşil Çember – ökologisch interkulturell  
gGmbH*

Ulrike Aufderheide  
Vorstand Politik und Verbände  
*Naturgarten*

Elena Walden  
Policy Manager  
*Good Food Institute Europe*

Martin Kaiser  
Geschäftsführender Vorstand  
*Greenpeace e.V.*

Femke Hustert  
Leiterin Hauptstadtrepräsentanz  
*Vier Pfoten*

Frank Meuser  
Geschäftsführung Politik  
*Deutscher Tierschutzbund*

Prof. Dr. Hermann Ott  
Vorstandsvorsitzender  
*ClientEarth - Anwälte der Erde*

Constantin Kuhn  
Bundesvorstand  
*BUNDjugend*

Dr. Katharina Reuter  
Geschäftsführerin  
*UnternehmensGrün*

Catharina Rubel  
Politische Kampagnen  
*Foodsharing*

## Anhang

### **Änderungsantrag 171 - Beschränkungen für Milch und Milcherzeugnisse**

#### *Derzeitiger Wortlaut*

(5) Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.

#### *Geänderter Text*

32a. *Anhang VII Teil III Nummer 5 erhält folgende Fassung:*

„(5) Die Bezeichnungen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dürfen nur für die in der betreffenden Nummer genannten Erzeugnisse verwendet werden.

*Diese Bezeichnungen werden außerdem geschützt vor*

*a) jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung der Bezeichnung*

*i) für vergleichbare oder als substituierbare dargestellte Erzeugnisse, die nicht unter die entsprechende Begriffsbestimmung fallen;*

*ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen der Bezeichnung ausgenutzt wird;*

*b) jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn die Zusammensetzung oder der tatsächliche Charakter des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder zusammen mit Ausdrücken wie „à la“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“, „-geschmack“, „-ersatz“, „Art“ oder dergleichen verwendet wird;*

*c) allen sonstigen Hinweisen oder Handelspraktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Charakter oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses irrezuführen.*

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, deren Art aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist, und/oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwandt werden.“

**Änderungsantrag 72 - Beschränkungen gegen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung**

*Derzeitiger Wortlaut*

(2) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt.

*Geänderter Text*

*5g. Artikel 78 erhält folgende Fassung:*

(2) Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII **dürfen** in der Union nur für die Vermarktung **und für das *Bewerben*** eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs genügt. ***In Anhang VII kann festgelegt werden, unter welchen Bedingungen diese Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung oder Bewerbung gegen rechtswidrige gewerbliche Nutzung, Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung geschützt sind.***